

- c) eine überarbeitete Aufgabenstellung der Ombudsperson, sofern angezeigt, unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen und Dienstorte;
- d) detaillierte Vorschläge zur Stärkung des Rechtsberatungsbüros für Bedienstete, einschließlich Informationen über die entsprechende Praxis im einzelstaatlichen öffentlichen Dienst und im zwischenstaatlichen Bereich;
- e) detaillierte und objektive Kriterien, anhand deren bestimmt werden kann, in welchen Friedenssicherungseinsätzen und besonderen politischen Missionen die Stellenstruktur Elemente des Systems der internen Rechtspflege vorsehen soll;
- f) die von der Arbeitsgruppe für Disziplinarverfahren des Koordinierungsausschusses Leitung/Personal erzielten Ergebnisse, namentlich soweit sie die Empfehlungen der Gruppe für die Neugestaltung zu den Friedenssicherungseinsätzen betreffen;
- g) Regelungen für die Mitglieder des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen, deren Amtszeit von der Einführung des neuen Systems berührt wird;
- h) Vorschläge betreffend die Kanzlei des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten der Vereinten Nationen und dessen vorläufige Verfahrensordnung;
- i) einen Vorschlag für die Führungskräftebeurteilung unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Beratenden Ausschusses in den Ziffern 32 bis 40 seines Berichts³⁷;
- j) detaillierte Informationen über die Beziehungen zu den Fonds und Programmen, die mit diesen bestehenden Kostenteilungsvereinbarungen und die zugrunde gelegten Kostenparameter, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses;
- k) einen Vergleich der Kosten des gegenwärtigen Systems, mit Gemeinsamen Beiräten für Beschwerden, Gemeinsamen Disziplinarausschüssen und dem Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen, und des vorgeschlagenen Systems, bestehend aus dem Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und dem Berufungsgericht der Vereinten Nationen;
- l) den Mittelbedarf für das neue System der internen Rechtspflege;

33. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die genannten Berichte so weit wie möglich zu konsolidieren und sie der Generalversammlung mit Vorrang bis spätestens zu Beginn des Hauptteils ihrer zweiundsechzigsten Tagung vorzulegen;

34. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf dem zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung mit Vorrang einen Bericht über den Mittelbedarf für die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

Sonstige Fragen

35. *bittet* den Sechsten Ausschuss, die rechtlichen Aspekte der vom Generalsekretär vorzulegenden Berichte zu prüfen, unbeschadet der Rolle des Fünften Ausschusses als des Hauptausschusses, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt;

36. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage während ihrer zweiundsechzigsten Tagung mit Vorrang fortzusetzen, mit dem Ziel, das neue System der internen Rechtspflege spätestens im Januar 2009 in Kraft zu setzen.

RESOLUTION 61/262

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 4. April 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/592/Add.4, Ziff. 17).

61/262. Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt VIII ihrer Resolution 53/214 vom 18. Dezember 1998, ihre Resolutionen 55/249 vom 12. April 2001, 56/285 vom 27. Juni 2002 und 57/289 vom 20. Dezember 2002 sowie Abschnitt III ihrer Resolution 59/282 vom 13. April 2005,

sowie unter Hinweis auf Artikel 32 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs sowie die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über die Beschäftigungsbedingungen und Bezüge der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs und der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁴⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁵,

1. *bekräftigt* den Grundsatz, wonach die Beschäftigungsbedingungen und die Bezüge der Amtsträger, die nicht Sekretariatsbedienstete sind, sich von denen der Sekretariatsbediensteten unterscheiden und von diesen getrennt sein sollen;

2. *erinnert* daran, dass der Internationale Gerichtshof das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen ist;

3. *erinnert außerdem* an Abschnitt III Ziffer 4 ihrer Resolution 59/282, womit sie beschloss, als einstweilige Maßnahme das Jahresgehalt der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie der Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda um 6,3 Prozent zu erhöhen, und erinnert ferner an Abschnitt III Ziffer 8 der Resolution;

4. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁵ an;

5. *erinnert* an ihre Resolution 37/240 vom 21. Dezember 1982 und ersucht den Generalsekretär, die Reise- und Tagelohnregelungen für den Internationalen Gerichtshof unter Berücksichtigung der Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 15 seines Berichts⁴⁵ und eingedenk der entsprechenden Bestimmungen des Statuts des Internationalen Gerichtshofs zu überprüfen und zu aktualisieren und der Generalversammlung zur Genehmigung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *billigt* den Vorschlag des Generalsekretärs in Ziffer 80 seines Berichts⁴⁴, wonach das Jahresgehalt der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie der Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda aus einem Jahresgrundgehalt mit einem entsprechenden Kaufkraftausgleich auf der Grundlage von einem Indexpunkt in Höhe von einem Prozent des Nettogrundgehalts bestehen würde, der mit dem entsprechenden Kaufkraftausgleichskoeffizienten multipliziert wird, unter Berücksichtigung der Vorschläge des Generalsekretärs in den Ziffern 83 und 84 seines Berichts⁴⁴;

7. *beschließt*, mit Wirkung vom 1. Januar 2007 das jährliche Nettogrundgehalt der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie der Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda auf 133.500 US-Dollar festzusetzen, mit einem entsprechenden Kaufkraftausgleich auf der Grundlage von einem Indexpunkt in Höhe von einem Prozent des Nettogrundgehalts, der mit dem für die Niederlande beziehungsweise die Vereinigte Republik Tansania geltenden Kaufkraftausgleichskoeffizienten multipliziert wird;

8. *beschließt außerdem*, als Übergangsmaßnahme im Einklang mit Artikel 32 Absatz 5 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs die Jahresgehälter für die derzeitigen Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie der Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ru-

⁴⁴ A/61/554.

⁴⁵ A/61/612 und Corr.1.

anda für die Dauer ihrer derzeitigen Amtszeit oder bis zu dem Zeitpunkt, an dem sich durch die Anwendung des revidierten Jahresgehaltssystems ein höherer Betrag ergibt, in der in Abschnitt III ihrer Resolution 59/282 genehmigten Höhe beizubehalten;

9. *beschließt ferner*, dass etwaige Beschlüsse in Bezug auf die Erhöhung des Gehalts und anderer Zulagen der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie der Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda keinen Präzedenzfall für andere Kategorien von innerhalb des Systems der Vereinten Nationen tätigen Richtern darstellen und dass etwaige Beschlüsse betreffend das Dienstverhältnis anderer Kategorien von Richtern von Fall zu Fall getroffen werden;

10. *beschließt*, als einstweilige Maßnahme die Ruhegehälter der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs und der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda in der Höhe beizubehalten, die sich aus dem in Abschnitt III ihrer Resolution 59/282 beschlossenen Jahresgrundgehalt ergibt, und ersucht den Generalsekretär, Artikel 1 Absatz 2 der Pensionsordnung entsprechend abzuändern;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der verschiedene Optionen für den Pensionsplan der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs und der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda enthält, darunter leistungsorientierte und beitragsorientierte Pläne, und dabei auch die Möglichkeit zu berücksichtigen, die Ruhegehälter auf der Grundlage der geleisteten Dienstjahre statt der Amtszeit zu berechnen;

12. *erinnert* an Abschnitt I ihrer Resolution 61/239 vom 22. Dezember 2006 und beschließt, ihren Beschluss über die Höhe der Erziehungsbeihilfe für die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs und die Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda zu verlängern;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 und der zweiten Berichte über den Vollzug der Haushaltspläne des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien beziehungsweise des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 über die zusätzlichen Ausgaben Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 61/263

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 4. April 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/592/Add.4, Ziff. 17).

61/263. Verstärktes und einheitliches System für das Sicherheitsmanagement

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt XI ihrer Resolution 59/276 vom 23. Dezember 2004, mit der sie die Sekretariats-Hauptabteilung Sicherheit einrichtete, um ein verstärktes und einheitliches System für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen zu gewährleisten,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/255 vom 24. Dezember 2001, 56/286 vom 27. Juni 2002, 57/305 vom 15. April 2003, 58/270 vom 23. Dezember 2003 und 58/295 vom 18. Juni 2004,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über ein verstärktes und einheitliches System für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen⁴⁶, über die zur Verbesserung der operativen Verwaltung der bestehenden Kostenteilungsvereinbarungen im Sicherheitsbereich ergriffenen Maßnahmen⁴⁷, über ein verstärktes und einheitliches System für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen: standardisierte Zugangskontrolle⁴⁸ sowie über den Versiche-

⁴⁶ A/61/531.

⁴⁷ A/61/223.

⁴⁸ A/60/695 und A/61/566.